

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.76 vom 4. Mai 2020

BS Appellationsgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.76

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.76 du 4 mai 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.76 del 4 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 9. März 2020 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, bei dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Daher kommt das Beschwerdeverfahren zur Anwendung (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Somit kann einzig geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist.

2.2 Gegen einen Strafbefehl kann die beschuldigte Person innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die zehntägige Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprache kann von der beschuldigten Person bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (Art. 356 Abs. 3 StPO). Die Rückzugserklärung ist endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (Art. 386 Abs. 3 StPO).

2.3 Der Strafbefehl inklusive Rechtsmittelbelehrung war dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Verfassens seines Schreibens von 27. Januar 2020 bereits vollumfänglich bekannt. Gemäss Telefonnotiz der Staatsanwaltschaft wurde er zudem mündlich auf die Folgen einer Einsprache (ordentliches Verfahren) respektive eines Rückzugs (Rechtskraft des Strafbefehls) informiert, worauf er seine Einsprache mit Schreiben vom 5. Februar 2020 zurückzog. Es ist nicht ersichtlich, dass diesem Rückzug eine Täuschung oder eine

unrichtige behördliche Auskunft vorangegangen wäre. Den Eingaben des Beschwerdeführers ist vielmehr zu entnehmen, dass er mit dem Strafbefehl zwar nicht einverstanden ist, er aber «absolut nichts mehr mit dieser Sache zu tun haben» wolle (Schreiben vom 27. Januar 2020). Selbst nach dem Tätigwerden der Anwältin B____, dem eine eingehende Besprechung der Optionen des Beschwerdeführers vorangegangen sein muss, hielt dieser mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erneut unmissverständlich fest: «Mein Einspracherückzug bleibt bestehen».

2.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rückzug der Einsprache mit Schreiben vom 5. Februar 2020 ohne vorgängige Täuschung oder unrichtige behördliche Auskunft erfolgt ist und der Strafbefehl somit in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 900.■ aufzuerlegen (§ 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.